

# **Satzung des Landkreises OBERALLGÄU zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungsbereiches**

vom .....

Der Landkreis OBERALLGÄU erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung über den Zugang zu Informationen der Verwaltung im Landkreis OBERALLGÄU:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Informationsfreiheit
- § 4 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs
- § 5 Antragstellung
- § 6 Erledigung des Antrages
- § 7 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsordnung
- § 8 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses
- § 9 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- § 10 Schutz personenbezogener Daten
- § 11 Beschränkter Informationszugang
- § 12 Trennungsprinzip
- § 13 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten
- § 14 Kosten
- § 15 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Zweck der Satzung**

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu den
  - a) beim Landkreis Oberallgäu selbst,
  - b) der von ihm verwalteten Stiftungen
  - c) den mindestens mehrheitlich im Besitz des Landkreises befindlichen Unternehmungen
  - d) den vom Landkreis eingerichteten bzw. beigetreten Zweckverbänden

vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

- (2) Von der Satzung sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten die dem eigenen Wirkungskreis des Landkreises Oberallgäu zuzurechnen sind.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmung**

- (1) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder DV-Form oder auf sonstigen Informationsträgern bei Verwaltungsstellen zu §1 1a - d vorhandenen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises,
- (2) Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises in Schrift-, Bild-, Ton oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

## **§ 3**

### **Informationsfreiheit**

Jede Bürgerin und jeder Bürger und jeder legitimierte Vertreter einer juristischen Person, mit Geschäftssitz im Wirkungsbereich des Landkreises OBERALLGÄU hat Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen.

## **§ 4**

### **Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs**

- (1) Die Verwaltung hat nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Verwaltung auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

- (3) Die Verwaltung stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumlicher Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die Verwaltung die Anforderungen von Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung.
- (4) Die Verwaltung stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung.
- (5) Die Verwaltung kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

## **§ 5**

### **Antragstellung**

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden.
- (2) Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.
- (3) Im Antrag sind die begehrten Informationen zu benennen. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Verwaltung die Antragstellerin oder den Antragsteller zu beraten.
- (4) Der Antrag ist bei der jeweils zuständigen Stelle zu stellen. Zuständige Stelle ist die Dienststelle der Verwaltung, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt. Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht die zuständige Stelle, so hat sie die nach Satz 2 zuständige Stelle zu ermitteln und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu benennen.

## **§ 6**

### **Erledigung des Antrages**

- (1) Die Verwaltung macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, gilt Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers.
- (3) Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf zwei Monate verlängert werden. Soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Absatzes 2 Satz 1 auf zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung**

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit und solange

- (1) die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit schädigen würde,
- (2) die begehrten Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen,
- (3) durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens oder Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigt würde oder
- (4) die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde.

## **§ 8**

### **Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses**

- (1) Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde.
- (2) Der Antrag kann abgelehnt werden für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.
- (3) Geheimzuhalten sind Protokolle vertraulicher Beratungen.
- (4) Informationen, die nach Absatz 1 und 3 vorenthalten worden sind, sind jedoch spätestens und unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt hinsichtlich des Absatzes 3 nur für Ergebnisprotokolle.

## **§ 9**

### **Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**

- (1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen kann abgelehnt werden, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen das Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit erheblich überwiegen.
- (2) Soll Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so hat die Gemeinde der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers ersucht die Gemeinde die oder den Betroffenen auch um Zustimmung zur Freigabe der begehrten Informationen

## **§ 10**

### **Schutz personenbezogener Daten**

- (1) Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch die Bekanntgabe der Informationen personenbezogene Informationen offenbart werden, es sei denn,
  1. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt,
  2. die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte einzelner geboten,
  3. die Einholung der Einwilligung der oder des Betroffenen ist nicht oder nur mit unvernünftigem Aufwand möglich, und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse der oder des Betroffenen liegt,
  4. die Antragstellerin oder der Antragsteller machen ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Informationen geltend und überwiegende schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen stehen der Offenbarung nicht entgegen.  
Betroffene über die Freigabe von Informationen zu unterrichten, falls dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.
- (3) Können durch den Zugang zu Informationen schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden, so hat die Verwaltung dieser oder diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers ersucht die Verwaltung die oder den Betroffenen auch um Zustimmung zur Freigabe der begehrten Informationen.

## **§11**

### **Beschränkter Informationszugang**

Soweit und solange Informationen aufgrund der §§7 bis 10 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf den Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung.

## **§ 12**

### **Trennungsprinzip**

- (1) Die Verwaltung trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die aufgrund der §§ 7 bis 10 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.
- 2) Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments der Schutzbestimmung der §§ 7 bis 10 unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments dem Antragsteller zugänglich gemacht.

### **§ 13**

#### **Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten**

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

### **§ 14**

#### **Kosten**

Für Amtshandlungen aufgrund dieser Informationsfreiheitssatzung werden dem Antragsteller die entstehenden Kosten entsprechend der ersten Ergänzung des kommunalen Kostenverzeichnisses (KommKVz) vom .....zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises OBERALLGÄU .... (Kostensatzung) in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom ..... berechnet. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Mündliche und fernmündliche Auskünfte bleiben kostenfrei.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. .... 2013 in Kraft und ist zunächst bis 31. Dez. 2013 gültig. Diese Satzung wird unbefristet gültig, sofern der Kreistag des Landkreises OBERALLGÄU bis zum 31. Dezember 2013 nichts Gegenteiliges beschließt.

....., den .....